

Agenturvertrag

zwischen

Miller Reisen GmbH, Millerhof 2, 88281 Schlier
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Joachim Miller

- im Folgenden: „**Miller Reisen**“ / „**Reiseveranstalter**“ –

und der **Agentur**

Inhaber:

Straße:

PLZ/Ort:

Firmenbuch:

USt.-ID/Steuernr.:

- im Folgenden „**Agentur**“ –

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. *Miller Reisen* überträgt der Agentur mit sofortiger Wirkung die Vermittlung des Verkaufs der von *Miller Reisen* veranstalteten Pauschalreisen an Endkunden auf der Grundlage dieses Agenturvertrages und auf Basis der aktuell gültigen Reise- und Leistungsausschreibungen von *Miller Reisen*. Die Agentur bietet die Reisen von *Miller Reisen* zu diesen Preisen und Konditionen den Endkunden an und vermittelt sie an diese. Die Agentur ist nicht berechtigt, Konditionen oder Preise der Reisen von *Miller Reisen* zu ändern oder dem Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *Miller Reisen* Änderungen des Leistungsumfanges zu bestätigen. Eine Weitergabe von Provisionsanteilen an den Kunden ist nicht zulässig.
- 1.2. Die Agentur ist nicht berechtigt, Untervertreter zu bestellen. Die Agentur wird die Interessen von *Miller Reisen* wahren und in angemessener Weise für die Reisen von *Miller Reisen* werben. Gegenüber dem Kunden tritt die Agentur eindeutig als Reisevermittlerin auf.

2. Voraussetzungen der Zusammenarbeit, Einstellung der Tätigkeit der Agentur

- 2.1. Voraussetzung der Zusammenarbeit ist das wirksame Bestehen der Gewerbeanmeldung der Agentur als Reisebüro und / oder eines wirksamen Handelsregistereintrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sofern die Agentur als eingetragener Kaufmann, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft (Registereintragung HRA, HRB) geführt wird. *Miller Reisen* ist berechtigt, jederzeit einen aktuellen Nachweis über das Gewerbe und / oder einen Auszug aus dem elektronischen Handelsregister zu verlangen.
- 2.2. Stellt die Agentur ihre gewerbliche Tätigkeit ein, so ist dies *Miller Reisen* unverzüglich und mindestens zwei Wochen vor Beendigung der Tätigkeit in Schrift- oder Textform mitzuteilen. Entfällt die Gewerbeanmeldung oder die Eintragung im Handelsregister oder stellt die Agentur ihre Tätigkeit ein, wechselt der Inhaber oder wird der Sitz verlegt, ohne dass dies *Miller Reisen* rechtzeitig nach Satz 1 dieser Ziffer mitgeteilt wurde, so erlischt dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung. Der Vertrag ist insofern auflösend bedingt und wurde unter der bleibenden Voraussetzung der ständigen gewerblichen Tätigkeit, desselben Inhabers und Sitzes und der bestehenden Eintragungen im Gewerbe- bzw. Handelsregister geschlossen.

3. Verpflichtungen der Agentur

- 3.1. Die Agentur ist verpflichtet, **die Pauschalreisen** von *Miller Reisen* mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu vermitteln, die Interessen von *Miller Reisen* zu wahren und in angemessener Weise für die Reisen von *Miller Reisen* gegenüber den Kunden zu werben. Dabei hat die Agentur aktiv nach außen das Markenlogo von *Miller Reisen* zu **bewerben** und zu nutzen, für das sie für die Laufzeit des Vertrages ein einfaches Nutzungsrecht für den Zweck dieses Vertrages erhält. Sie hat die von *Miller Reisen* erteilten sachgerechten Weisungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten und die Reisevermittlungen stets und nur auf Basis des Reiseausschreibungen sowie der bei Buchung/der aktuell gültigen **Allgemeinen Reisebedingungen** und **Formblätter** von *Miller Reisen* vorzunehmen. Die Agentur erhält für das ihr überlassene Bild-, Text- oder Filmmaterial sowie den Firmennamen, Logos und alle Marken und Kennzeichen von *Miller Reisen* ein einfaches Nutzungsrecht für den Vertragszweck (Vermarktung der Reisen des Reiseveranstalters auf der Website der Agentur, auf Flyern, in Werbeanzeigen und in Katalogen) und darf das so erlangte Material auch auf ihrer Internetseite zeigen. Dieses Recht der Nutzung und Veröffentlichung ist durch *Miller Reisen* jederzeit widerrufbar. Das Bild-, Text- und Filmmaterial sowie die überlassenen Namen, Logos, Marken und Kennzeichen dürfen nicht für Konkurrenzprodukte und -dienstleistungen Dritter verwendet werden. Die Agentur hat dem Kunden alle wichtigen vorvertraglichen Informationen zur Reise (Art. 250 § 3 EGBGB) zu übermitteln. Die Reisebestätigung und die vorvertragliche Unterrichtung sind durch die Agentur in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Reiseveranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

- 3.2. Die Agentur verpflichtet sich, Reiseinteressenten **bereitwillig und kostenlos Auskünfte** über die Angebote von *Miller Reisen* zu erteilen und dafür zu sorgen, dass Reiseanmeldungen durch den Kunden vollständig unter Nennung des Vor- und Nachnamens sowie des Geburtsdatums erfolgen. Die **Staatsangehörigkeit** des Kunden muss unbedingt abgefragt und korrekt wiedergegeben werden, damit *Miller Reisen* bzw. die Agentur noch vor Vertragsschluss den Kunden über allgemeine **Pass- und Visumerfordernisse** des Bestimmungslandes (einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa) aufklären kann. Bei einem sofortigen Vertragsschluss ist die Agentur verpflichtet, den Kunden selbst über die genannten Pass- und Visumerfordernisse noch vor Vertragsschluss gewissenhaft und sorgfältig aufzuklären, ebenso über **sämtliche besonderen Einreise- und Gesundheitsbestimmungen**, insbesondere gesundheitspolizeiliche Vorgaben. Die vom Kunden gewählte Reise muss unmissverständlich durch Nennung ihrer Nummer, ihres Codes oder der sonstigen Reisebezeichnung benannt werden. Die Reiseanmeldungen sind *Miller Reisen* elektronisch zu übermitteln.
- 3.3. Die Agentur ist verpflichtet, dem Kunden die **aktuellen Allgemeinen Reisebedingungen (ARB)** von *Miller Reisen* vor Vertragsabschluss zu überreichen, so dass diese wirksam einbezogen werden, ebenso das von *Miller Reisen* zur Verfügung gestellte Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise („Formblatt“) und **den Datenschutzhinweis** von *Miller Reisen*.
- 3.3.1. Bei Vermittlung der Reisen und Buchungen online / über nicht stationäre Vertriebswege (Telefon, Internet) sorgt die Agentur ebenfalls dafür, dass die ARB und das Formblatt von *Miller Reisen* dem Endkunden überreicht werden und auch bei elektronischer Buchung Geltung erlangen; der Kunde muss ARB und Formblatt abspeichern und ausdrucken können. Die Vorgaben des § 312j BGB müssen eingehalten werden.
- 3.3.2. Im stationären Vertrieb muss das Formblatt dem Kunden im Beratungsgespräch übergeben werden und der Kunde muss persönlich schriftlich durch seine Unterschrift bestätigen *„Ich habe die Allgemeinen Reisebedingungen von Miller Reisen und das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise erhalten und für mich und alle mitangemeldeten Teilnehmer zur Kenntnis genommen.“*
- 3.3.3. Ebenso muss der Kunde online und im stationären Vertrieb die Akzeptanz der Allgemeinen Reisebedingungen und die Haftung für sich und alle Mitreisenden ausdrücklich bestätigen (*„Ich stehe für die Vertragspflichten der mitangemeldeten Teilnehmer wie für meine eigenen ein“*).
- 3.4. *Miller Reisen* behält sich vor, die Agentur haftbar zu machen, sofern die Allgemeinen Reisebedingungen oder das Formblatt nicht wirksam in den Reisevertrag einbezogen wurden oder die vorvertraglichen Informationen, die die Agentur von *Miller Reisen* erhalten hat, dem Kunden nicht vor Vertragsschluss erteilt und überreicht wurden oder sofern die Identität des Kunden nicht in geeigneter Weise auf Plausibilität geprüft wurde. Die Agentur wird, sofern sie den Anforderungen der Ziff. 3.3 schuldhaft nicht nachkommt, *Miller Reisen* von allen Forderungen von Dritten in diesem Zusammenhang freistellen, insbesondere auch bei der Belastung mit Stornogebühren von Leistungsträgern (Hotels, Airlines) wegen der fehlerhaften Buchung.

- 3.5. Die Agentur wird die von *Miller Reisen* ggf. zur Verfügung gestellten **Kataloge** ihrem Verkaufspersonal jederzeit zugänglich machen und, falls möglich, in den Verkaufsräumen auslegen (nur falls anwendbar / Katalog vorhanden).
- 3.6. Die Agentur wird die **Buchungsabwicklung** ordnungsgemäß betreiben und die Geschäfte von *Miller Reisen* mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes abwickeln sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und alle den Geschäftsverkehr betreffenden Vorgänge gegenüber Dritten streng vertraulich behandeln, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Erfüllungsgehilfen der Agentur sind ebenfalls zur Vertraulichkeit in diesem Sinne verpflichtet.
- 3.7. Bei der Buchung ist dem Kunden mitzuteilen, dass der Reisevertrag erst mit der Buchungsbestätigung durch *Miller Reisen* zustande kommt. **Sondervereinbarungen**, die den Inhalt der Reise, der aus der Reiseausschreibung hervorgeht, abändern, von ihm abweichen oder abbedingen, sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung oder durch elektronische Einwilligung von *Miller Reisen* nicht zulässig. Dies gilt auch für Sonderwünsche des Kunden. Sie können angefragt werden und sind gegenüber dem Kunden als unverbindliche Anfrage zu kennzeichnen. Sonderwünsche werden nur dann verbindlich, wenn sie in der Buchungsbestätigung als verbindlich aufgeführt worden sind.
- 3.8. **Änderungs- oder Umbuchungswünsche, Stornierungen des Kunden, Kundenreklamationen oder Anspruchsanmeldungen** von Kunden sind unverzüglich und unmittelbar an den Reiseveranstalter in Textform an support@miller-reisen.de weiterzuleiten. Die Agentur ist insoweit gesetzlich empfangsbevollmächtigt. Die Agentur verpflichtet sich, die Reklamation oder Beschwerde des Kunden nicht selbst zu bearbeiten und / oder rechtlich zu überprüfen, sondern tatsächlich unverzüglich weiterzuleiten, und wird gegenüber dem Kunden keinerlei Aussagen zum Erfolg seiner Beschwerde oder zu möglichen Erstattungen und Leistungen des Reiseveranstalters treffen. Erst nach einer ausdrücklichen, vorherigen Anweisung von *Miller Reisen* in Schrift- und Textform dürfen Forderungen als von *Miller Reisen* anerkannt mitgeteilt werden oder überhaupt Erklärungen durch die Agentur abgegeben werden; diese dürfen dann nur in Vertretung und nach Weisung von *Miller Reisen* erfolgen.
- 3.9. Die Agentur leitet wichtige Informationen oder **Änderungen** des Reiseveranstalters zu der gebuchten Reise unverzüglich an den Kunden weiter.
- 3.10. Die Agentur darf keine vorsätzlichen „Fake-Buchungen“ tätigen, insbesondere nicht durch Vortäuschung eines Vertragsabschlusses mit einem Kunden unter etwaiger Ausnutzung einer stornokostenfreien Zeit vor Reisebeginn, und zwar unter keinerlei Aspekt, insbesondere nicht, um Vergünstigungen, Rabatte oder Gutscheine zu erlangen.
- 3.11. Die Agentur ist nur befugt, den von *Miller Reisen* vorgegebenen Reisepreis durch eigene Preisnachlässe, Rabatte, Rückvergütungen an den Kunden oder ähnliche Maßnahmen zu ändern, wenn *Miller Reisen* diesem Vorgehen vorab zustimmt.
- 3.12. Werden vom Reiseveranstalter **Gutscheine** ausgegeben, die in Vertriebsstellen der Agentur auf eine Reisebuchung angerechnet werden können, gelten diese bei Anrechnung auf den Reisepreis als nicht provisionsrelevant.

4. Verpflichtungen von *Miller Reisen*, Reiseunterlagen

- 4.1. *Miller Reisen* verpflichtet sich, die Buchungsaufträge der Agentur schnellstmöglich zu bearbeiten und die Agentur über bekannte Abweichungen und Änderungen zu informieren. *Miller Reisen* stellt für die Kunden die notwendigen und aktuellen Informations- und Buchungsunterlagen bereit und wird der Agentur während der Vertragslaufzeit stets die aktuelle Version der Allgemeinen Reisebedingungen und des Formblattes in Schrift- oder Textform zukommen lassen.
- 4.2. Die Reiseunterlagen werden grundsätzlich von der Agentur an den Kunden übersandt oder ihm ausgehändigt. Der Versand über *Miller Reisen* erfolgt nur, wenn dies zuvor mit der Agentur ausdrücklich vereinbart wurde. Die Agentur wird dem Kunden zusammen mit der Buchungsbestätigung den Sicherungsschein übermitteln.

5. Haftung der Agentur, Haftung von *Miller Reisen*, Haftungsbeschränkung

- 5.1. Die Agentur haftet für die in diesem Vertrag festgeschriebenen Pflichten sowie für alle von ihr verursachten Schäden uneingeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen nach den Bestimmungen dieses Vertrages und nach dem Gesetz. Dies gilt auch bei Handlungen von Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen, deren Verschulden die Agentur in gleichem Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden. Die Agentur haftet insbesondere aus nicht ordnungsgemäßer Buchungs- und Zahlungsabwicklung sowie wegen unterlassener oder verspäteter Informationserteilung oder Inkassotätigkeit, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Weiterleitung oder bei Verzug mit der Weiterleitung von Fremdgeldern, auch etwaig zufällig erhaltenen. Die Agentur haftet insbesondere auch für fehlerhafte Bewerbung der von *Miller Reisen* veranstalteten Reise, etwa bei Darstellung eines falschen Preises. Die Agentur haftet für alle „Fake-Buchungen“ (siehe Ziff. 3.10) für Kunden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig getätigt hat nach § 823 ff. BGB,

- 5.2. *Miller Reisen* übernimmt keine Gewähr und gibt keine Zusicherung oder Garantie für die ständige Verwendbarkeit und die ununterbrochene Verfügbarkeit des Online-Buchungssystems (wenn vorhanden). Die Agentur erkennt an, dass die Verfügbarkeit des Buchungssystems aufgrund von Einflüssen Dritter, die nicht *Miller Reisen* zuzurechnen sind (insbesondere Wartungs-, Sicherheits-, Kapazitätsbelange, Störungen des Internets, Stromausfälle), zeitweise unterbrochen sein kann. *Miller Reisen* bemüht sich jedoch im Rahmen der technischen Möglichkeiten um eine konstante Vorhaltung der Website. Eine durchgängige Verfügbarkeit garantiert *Miller Reisen* nicht, ebenso wenig wie die Verfügbarkeit des Internets oder sonstiger Dienste. *Miller Reisen* haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet *Miller Reisen* nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird. Der Schadensersatzanspruch gegen *Miller Reisen* ist bei leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten stets auf den bei Vertragsabschluss nach Art der Leistung als mögliche Folge vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung von *Miller Reisen* wird bei von ihr oder durch ihre Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursachten Schadensfällen ferner pro Schadensereignis auf € 5.000,00 für Sach- und Vermögensschäden beschränkt. Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet *Miller Reisen* nicht für mittelbare Schäden, wie bei Mehraufwand, entgangenem Gewinn sowie ausgebliebene Einsparungen. Sämtliche Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Ersatz von Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von *Miller Reisen*.

6. Provision

- 6.1. Die Agentur erhält für die während der Laufzeit dieses Vertrages vermittelten, zustande gekommenen und zur Ausführung gelangten Buchungsgeschäfte zwischen Reisekunden und Reiseveranstalter über Reisen, die auf ihre Tätigkeit zurückzuführen sind, eine erfolgsbezogene Provision gemäß der **Anlage 1**. Ist die Agentur einer Kette, einer Franchisegruppe oder einer Kooperation zugehörig, mit der *Miller Reisen* Sondervereinbarungen abgeschlossen hat, so gelten letztere, sofern keine individuelle Vereinbarung mit der Agentur in Schrift- oder Textform getroffen wurde.
- 6.2. Die Provisionen beziehen sich stets auf den ausgewiesenen Reisepreis (Kataloggesamtpreis, Landarrangement ohne Langstreckenflüge, Rail & Fly) nicht auf Umbuchungsgebühren, Flugzuschläge (Flughafengebühren, Sicherheitszuschläge o.ä.), Sitzplatzreservierungen, Versicherungskosten oder Visumdienstleistungen (*). Für sie wird keine Provision vergütet.
(* *Für die Beantragung eines Visums über Miller Reisen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.*)
- 6.3. Im Falle von Stornierungen und Rücktritten der Kunden erhält die Agentur auf den Stornobetrag (Umsatz aus Rechnung über Stornoentschädigung) die vereinbarte Vermittlungsprovision, sobald und insoweit eine Zahlung durch den Kunden erfolgte bzw. diese bei ihm beigetrieben worden sind. In jedem Fall ist Voraussetzung für die Entstehung der Provision der tatsächlich erfolgte Ausgleich der Forderung durch den Kunden. Kommt es nur zu einem teilweisen Ausgleich der Stornierungsentschädigung durch den Kunden, auch im Inkasso oder nach einem gerichtlichen Verfahren, entsteht der Provisionsanspruch nur in Höhe des durch den Kunden tatsächlich gezahlten Betrages.

- 6.4. Bei eingeräumten Rabatten oder sonstigen reisepreismindernden Aktionen gelangt allein der verminderte Reisepreis zur Verprovisionierung. Es besteht kein Provisionsanspruch für die vom Kunden im Zielgebiet selbst gebuchten und zu zahlenden Leistungen. Werden bei individuellen Angeboten Preise netto ausgeschrieben, entfallen auf diese Beträge keine Provisionen.
- 6.5. Mit Zahlung der Provision sind alle Ansprüche der Agentur auf Kostenerstattung oder Aufwendungsersatz aus dem Agenturvertrag abgegolten. Die Abrechnung hat nach dem in **Anlage 1** ggf. vereinbarten Zeitraum zu erfolgen,
- 6.6. Der Provisionsanspruch der Agentur besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, wenn die Reisebuchung einwandfrei und nachweisbar auf die frühere Vermittlungstätigkeit der Agentur zurückzuführen ist und die Buchung innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vorgenommen wurde.
- 6.7. Der Provisionsanspruch entfällt im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichtausführung eines abgeschlossenen Geschäfts, wenn und soweit dies auf Umständen beruht, die von *Miller Reisen* nicht zu vertreten sind. Der Provisionsanspruch entfällt auch, wenn feststeht, dass der Kunde nicht zahlt und mindert sich, wenn der Kunde nur teilweise zahlt. Bereits empfangene Beträge auf die Provision hat die Agentur sodann dem Unternehmen zurückzuzahlen.
- 6.8. Der Anspruch auf Provision entfällt im Falle der Nichtausführung des Geschäftes, wenn und soweit diese auf Umständen beruht, die von *Miller Reisen* nicht zu vertreten sind. Dies ist insbesondere der Fall bei Eintritt von höherer Gewalt und von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen nach Abschluss des Vertrages (Nichtausführung des Vertrages aufgrund von Naturkatastrophen, Krieg, inneren Unruhen, unvorhersehbaren hoheitlichen Eingriffen oder Anordnungen nach Abschluss des Vertrages, wie etwa Einreiseverbote, Maßnahmen zur Bekämpfung von Covid-19, oder bei Arbeitskämpfmaßnahmen wie etwa Streik, auch bei Erfüllungsgehilfen in der Leistungskette, oder deren Insolvenz). Ebenso entfällt der Provisionsanspruch bei einem rechtlich zulässigen Rücktritt von *Miller Reisen* bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bei einer Reise.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Zahlung des Reisepreises durch den Kunden erfolgt durch Agenturinkasso zwischen *Miller Reisen* und der Agentur.
- 7.2. Der Reiseveranstalter erfasst mit der Buchungsbestätigung an den Kunden buchhalterisch die für die Agentur anfallende Provision, die nach Ziff. 6 berechnet wird. Die Provisionsgutschrift erfolgt nach Abrechnung und Abreise des Kunden, wie in Ziffer 6.2 festgelegt.

- 7.3. Bei Wahl des Reisebüros gilt: auch bei Agenturinkasso behält sich *Miller Reisen* ausdrücklich vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen auf das Direktinkassoverfahren durch einfache Anzeige und einseitige Erklärung in Text- oder Schriftform an die Agentur zu wechseln. Bei Wahl des Agenturinkassos erfolgen die Zahlungen durch die Agentur an den Reiseveranstalter dergestalt, dass der Reisepreis abzüglich der Provision auf das in der Rechnung von *Miller Reisen* genannte Konto bis spätestens 18 Tage vor Reisebeginn des Kunden (hier Eingang auf dem Konto von *Miller Reisen*) zu überweisen ist (Fälligkeit Restreisepreis: 21 Tage vor Reisebeginn).

8. Kündigung des Agenturvertrages

- 8.1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner im ersten Jahr der Vertragsdauer mit einer Frist von einem Monat, im zweiten Jahr mit einer Frist von zwei Monaten und im dritten bis fünften Jahr mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach einer Vertragsdauer von fünf Jahren kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, jeweils zum Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail).
- 8.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt etwa vor, wenn die Agentur etwaigen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt oder wenn über das Vermögen der Agentur das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder die Agentur zur Abgabe der Vermögensauskunft im Zuge der Zwangsvollstreckung durch den Inhaber der Agentur oder gegen einen ihrer Gesellschafter verpflichtet wurde oder sonst ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt wird, ebenso, wenn ein Restrukturierungsverfahren eingeleitet wird und die genannten Maßnahmen die Durchführung des Vertrages stark beeinträchtigen. Ferner ist ein wichtiger Grund gegeben im Fall der Abtretung von Provisionsansprüchen an Dritte oder bei deren Pfändung oder Verpfändung durch die Agentur an Dritte, bei groben Vertragsverletzungen und gravierenden Verletzungen der Bedingungen dieses Vertrages durch die Agentur, bei der missbräuchlichen Verwendung und / oder einer Unterschlagung etwaig für *Miller Reisen* treuhänderisch vereinnahmten Gelder oder Begehung einer Untreue am Reiseveranstalter durch nicht fristgerechte Weiterleitung von Zahlungen der Kunden auf den Reisepreis oder bei einem unberechtigten, nicht zuvor genehmigten Inkasso von Kundengeldern.
- 8.3. Bei Vertragsende sind sämtliche Daten, Unterlagen und Informationen von *Miller Reisen* auf deren einfache Aufforderung hin herauszugeben. Sämtliches, von *Miller Reisen* erhaltenes Bild-, Text- oder Filmmaterial sowie alle überlassenen Kennzeichen von *Miller Reisen* dürfen von der Agentur nicht mehr verwendet werden.

9. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 9.1. Die Parteien vereinbaren, sämtliche Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, insbesondere sämtliche Kenntnisse, Zahlen und Unterlagen, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich auf den Vertrag und dessen Bestandteile, insbesondere auch auf die finanziellen Regelungen und die Höhe der Provision. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt über das Ende dieses Vertrages hinaus bestehen.

- 9.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle von der anderen Partei im Rahmen von Verhandlungen, Gesprächen, direkt oder indirekt erhaltenen Informationen über Kunden, potenzielle Kunden, sämtliche personenbezogene Daten, Verträge, Vertragsentwürfe, Dokumente oder Datenträger streng vertraulich zu behandeln und diese nur zum Vertragszweck zu verwenden und keinen Dritten zugänglich zu machen.
- 9.3. Die Agentur hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von *Miller Reisen*, die ihr während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrages zu wahren. Unterlagen über geheime Geschäftsvorgänge, die der Agentur anvertraut wurden, hat sie unverzüglich nach ihrer auftragsgemäßen Benutzung, spätestens jedoch bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf Wunsch des Unternehmens an das Unternehmen zurückzugeben. Diese Verpflichtung zur Rückgabe erstreckt sich auch auf die von der Agentur während der Laufzeit dieses Vertrages geführte Kundenkartei, die online / als Datei übergeben werden kann.
- 9.4. Die Agentur hat sicherzustellen, dass die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen auch von ihren Angestellten, Vertretern oder sonstigen Hilfspersonen eingehalten werden.
- 9.5. Die Parteien werden bei der Datenverarbeitung die Regelungen der BDSG und DSGVO in eigener Zuständigkeit einhalten und beachten und ihre im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzten Angestellten, Vertreter und Hilfspersonen auf die Wahrung der Vertraulichkeit und der genannten Regelungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichten. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach DSGVO, insbesondere bei der Geltendmachung von Widerspruchsrechten oder Löschanträgen von Kunden.
- 10. Schlussbestimmungen (Gerichtsstand, Verjährung, Abtretung- und Aufrechnungsverbot)**
- 10.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von *Miller Reisen*. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen der Agentur und *Miller Reisen* ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ändert an der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nichts. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen.
- 10.2. Alle Ansprüche der Parteien aus diesem Vertrag verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von den den Anspruch begründenden Umständen und vom Auftragnehmer als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Alle Ansprüche auf Ersatz von Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unterliegen stets der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 10.3. Ansprüche aus diesem Vertrag darf die Agentur nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Reiseveranstalters an Dritte abtreten. Zu einer Aufrechnung ist die Agentur nur mit von *Miller Reisen* anerkannten und unstreitigen oder durch ein Gericht der EU rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen berechtigt.

10.4. Dieser Vertrag tritt an Stelle aller bisher zwischen den Parteien in dieser Hinsicht bestehenden Verträgen und / oder mündliche Vereinbarungen und / oder sonstige Agenturvereinbarungen, die mit sofortiger Wirkung einverständlich und ausdrücklich aufgehoben werden.

Schlier, den 05.12.2024

Ort, Datum:



Joachim Miller
Geschäftsführer Miller Reisen GmbH

Agentur
(Inhaber/in / vertretungsberechtigtes Organ)

Anlage 1: Provisionsvereinbarung

12 % des Gesamtkatalogpreises

(für Langstreckenflüge und Rail & Fly: jeweils 5 % des auf diesen entfallenden Teil des Gesamtpreises)